



## Vereinbarung für Durchleitungsrecht

**Unternehmen:**

**Förderung:**

**Firmenbuch:**

**Datum:**

\_\_\_\_\_

### Gahberggasse 19, 4861 Schörfling am Attersee

als Bauherr der \_\_\_\_\_ nachstehend kurz Bauherr genannt und dessen etwaigen Rechtsnachfolgern.

### Geschäftspartner

als Haus- bzw. Grundeigentümer, nachstehend kurz Eigentümer genannt

**Name:**

**Telefonnummer:**

**E-Mail-Adresse:**


**Adresse:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Kat. Gemeinde:**

**Grundstücksnummer:**


- Die geografische Lage der Verlegung ist durch die rote Linie auf beigefügter Skizze ersichtlich. Beide Vertragsparteien bestätigen durch ihre Unterschrift auf der Skizze diesen Verlauf als vereinbart. Der endgültige Lageplan wird dem Eigentümer nach Fertigstellung übermittelt. Oben genannte(s) Grundstück(e) ist auf einer Länge von ca. \_\_\_\_\_ m und einer Breite von ca. \_\_\_\_\_ m von den Errichtungsarbeiten betroffen.
- Beschreibung der Anlage: **Glasfaserausbau**
  - \_\_\_\_\_ Kunststoff-Leerrohr mit einem Durchmesser bis zu 63 mm
  - Rohrverbund, wird unterirdisch verlegt samt Glasfaserkabel
    - 1-fach                       2-fach                       4-fach                       12-fach                       24-fach
    - \_\_\_\_\_ Ø 7mm                      \_\_\_\_\_ Ø 15mm                      \_\_\_\_\_ Ø 21mm                      \_\_\_\_\_ Ø 35mm                      \_\_\_\_\_ Ø 50mm
  - Schacht gemäß Lageplan mit den Maßen  \_\_\_\_\_ klein (51 cm x 91 cm);  \_\_\_\_\_ groß (92 cm x 128 cm) bodeneben oder unterhalb der Geländeoberkante
  - Faserverteilerkasten gemäß Lageplan mit den Maßen (Breite x Tiefe x Höhe):
    - \_\_\_\_\_ 80 cm x 31 cm x ca. 150 cm
    - \_\_\_\_\_ 110 cm x 31 cm x ca. 150 cm
    - \_\_\_\_\_ 160 cm x 82 cm x ca. 200 cm
  - Sonstiges: \_\_\_\_\_
- Es wird ausdrücklich vereinbart, dass nur diese angeführten Anlagen oder Anlagenteile oben genanntem Grundstück errichtet werden. Eine Erweiterung der Anlage erfordert die schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers.

4. Verlegetiefe:

Acker-/Grünlandflächen: tiefer als 110 cm  
Straßen und Sonstige: tiefer als 80 cm  
ca. 30-50 cm über der Verlegung wird ein Warnband eingebracht.

Sonstiges: \_\_\_\_\_

5. Der Eigentümer räumt für sich und seine allfälligen Rechtsnachfolger dem Bauherrn und dessen etwaigen Rechtsnachfolgern, das Recht ein, auf seinem Grundstück die für die Errichtung, Verlegung, Wartung und den Betrieb des leitungsgebundenen Kommunikationsnetzes erforderlichen Anlagen oder Anlagenteile, wie unter Punkt 2, Seite 1 im Detail beschrieben, zu erstellen.
6. Dieses Leitungsrecht nach dem Telekommunikationsgesetz wird eingeräumt auf die Dauer der Existenz des Leitungsbetriebes. Eine Verbücherung wird ausgeschlossen.
7. Das Durchleitungsrecht wird für oben genannten Glasfaserausbau vereinbart. Eine davon abweichende Nutzung sowie eine Mitbenutzung, ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch den Eigentümer möglich.
8. Der Eigentümer haftet nicht für bestehende Einbauten, wie Drainagen, Wasserleitungen und dergleichen. Sollte es zu Beschädigungen kommen, verpflichtet sich der Bauherr etwaige Reparaturen auf seine Kosten zu veranlassen. Des Weiteren haftet der Grundeigentümer weder für Folgeschäden noch für Ansprüche Dritter.
9. Der Bauherr ist berechtigt, das Grundstück oder Gebäude zur Vornahme von Bau-, Kontroll- und Wartungsarbeiten während des Tages gegen Voranmeldung und in Abstimmung mit dem Eigentümer, auf eigene Gefahr zu betreten. Etwaige dabei entstandene Schäden sind entsprechend zu entschädigen.
10. Der Bauherr verpflichtet sich, allfällige bei der Durchführung der Installationsarbeiten entstandene Kultur- und Gebäudeschäden zu beheben bzw. angemessen zu entschädigen. Vorhandene Grenzsteine werden mit dem Grundstücksbesitzer vor Ort besichtigt. Sollten keine vorhanden sein, wird dies vermerkt. Bestehende Grenzsteine werden nach den Grabungsarbeiten vom Bauherrn wiederhergestellt.
11. Sollte eine Verlegung der Installation infolge eines Bauvorhabens oder anderer zwingender Umstände unumgänglich notwendig sein, so verpflichtet sich der Bauherr, eine solche Verlegung auf eigene Kosten und innerhalb von 15 Wochen durchzuführen. Der Eigentümer wird dabei dem Bauherrn andere Plätze für die Installation kostenlos zur Verfügung stellen.
12. Der Bauherr verpflichtet sich und seine Rechtsnachfolger sowie von ihm beauftragte Unternehmer, das vertragsgegenständliche Grundstück unter größtmöglicher Schonung der Substanz und der Interessen des Grundeigentümers zu behandeln und allfällige von ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag schuldhaft verursachte Schäden, oder Schäden, die nur auf Grund dieser Anlage entstanden sind, abzugelten oder diese durch entsprechende Maßnahmen zu beheben. Arbeiten werden unter tunlichster Schonung des Grundstücks durchgeführt und nach Beendigung der Arbeiten wird der ordnungsgemäße Zustand des Grundstücks entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Richtlinien (zb. Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung) wiederhergestellt.

13. Für Schäden an den vertragsgegenständlichen Anlagen, welche der Grundeigentümer leicht fahrlässig verursacht, haftet er nicht und für grob fahrlässig verursachte Schäden wird jedoch eine Schadensobergrenze von EUR 1.500, - inkl. Ust. je Schadensfall (wertgesichert nach Verbraucherpreisindex 2020 = 100 oder an seiner Stelle tretendem Index) vereinbart. Die Obergrenze gilt nicht für vorsätzlich verursachte Schäden. Der Eigentümer haftet nicht für Folgeschäden, Drittschäden und entgangenen Gewinn.
14. Der Bauherr nimmt für sich und seine Rechtsnachfolger vorstehend eingeräumte Rechte und Verpflichtungen an. Der Eigentümer wird über eine etwaige Rechtsnachfolge informiert und ihm wird ein bevollmächtigter Ansprechpartner benannt. Der Bauherr verpflichtet sich, dass der Grundeigentümer durch die Übertragung nicht schlechter gestellt wird.
15. Es gilt österreichisches Recht ausschließlich seiner Verweisungsnormen. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag, auch über sein Zustandekommen und seine Auslegung, wird das sachlich zuständige Gericht am österreichischen Wohnsitz des betroffenen Grundeigentümers vereinbart. Hat der Grundeigentümer keinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich, so gilt der Gerichtsstand der gelegenen Sache (berührtes Grundstück) als vereinbart. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, deren Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigungsort im Inland liegt, gelten jedoch die gesetzlichen Gerichtsstände.
16. Erfolgt binnen drei Jahren kein Baubeginn für die vertragsgegenständlichen Anlagen, erlischt dieser Vertrag, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

17. Einmalige Entschädigung für Glasfaserverlegung von \_\_\_\_\_ €  
 Dies setzt sich zusammen aus Entschädigung für:

- Durchleitungsrecht €/lfm                      2,80 € x \_\_\_\_\_ lfm = € \_\_\_\_\_
- Flur- und Folgeschäden €/m<sup>2</sup>                      \_\_\_\_\_ x \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> = € \_\_\_\_\_
- Sonstiges: \_\_\_\_\_
- Zwischensumme: \_\_\_\_\_

- bei Privatpersonen gelangt keine Umsatzsteuer zur Abrechnung
- zzgl. gesetzlicher Ust. (z.B. 13 % Ust. - pauschalierem Landwirt) \_\_\_\_\_ % € \_\_\_\_\_  
 (siehe beiliegendes Dokument)

18. Diese Vereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet, wovon je ein Exemplar für jede der beiden Parteien bestimmt ist.

19. Mit der Unterschrift erklärt sich der Eigentümer ebenfalls damit einverstanden, den vereinbarten Betrag auf das unten angegebene Konto überwiesen zu bekommen.

IBAN: AT23 7581 4589 2563 DE

**Zusätzliche Vereinbarungen:**

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Bauherr

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Eigentümer